

jenigen Beträge finanzieren, die sich nach Absatzung der Investitionskosten-Senkung von den Positionen der Kostenstruktur (Bau- und Montageanteil, Ausrüstungen, Sonstiges) ergeben. Die erhaltenen Beträge sind bei der Deutschen Investitionsbank getrennt auszuweisen.

VII. Verantwortungsbereiche

§ 20

(1) Investitionsverantwortlicher.

Für alle Investitionsvorhaben sind durch die Investitionsträger Investitionsverantwortliche einzusetzen. Sie sind dem Investitionsträger (Werkdirektor bzw. -leiter, Institutsleiter, Verwaltungsstellenleiter) für die gesamte Durchführung des Vorhabens verantwortlich. Die persönliche Verantwortung der Betriebsleiter und der Hauptbuchhalter für die Durchführung der Investitionen wird dadurch nicht eingeschränkt.

(2) Aufbauleitungen.

Für alle Investitionsvorhaben von besonderer Wichtigkeit für den Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik sind Aufbauleitungen gemäß der „Richtlinien über die Durchführung von großen Investitionsvorhaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung in der Industrie, insbesondere über die Bildung und Tätigkeit von Aufbauleitungen“ zu bilden. Für nichtindustrielle Investitionsvorhaben ist die Richtlinie sinngemäß anzuwenden.

VIII. Materialversorgung

§ 21

(1) Die Versorgung der bauausführenden Betriebe sowie der Investitionsträger mit dem für die Durchführung des Investitionsplanes erforderlichen Material erfolgt nach den Bestimmungen der von der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung herausgegebenen „Ordnung der Materialplanung“ (Verzeichnis der Kontingenträger).

(2) Die zugeteilten Materialien dürfen von den bauausführenden Betrieben nur für Investitionsvorhaben verwendet werden, die im bestätigten Investitionsplan enthalten sind und für die Investitionspläne (Vordruck 0761) vor liegen.^{IX}

IX. Kontrolle des Investitionsplanes

§ 22

Kontrollaufgaben der Deutschen Investitionsbank

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist zur Kontrolle über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für Investitionen verpflichtet. Die Kontrolle ist nach einem vierteljährlichen Kontrollplan so auszuüben, daß sie die Durchführung der im Volkswirtschaftsplan gegebenen Zielsetzung fördert.

(2) Die Deutsche Investitionsbank hat insbesondere zu prüfen:

- a) die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungen, die aus den Investitionssonderkonten bezahlt werden,
- b) Kostenpläne der bautechnischen Projekte von Investitionsvorhaben mit einer Plansumme über 1 Million DM,
- c) die Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Planunterlagen gemäß tj 10,

d) die Bauausführung einschließlich Lieferung und Montage der Ausrüstungen und Einrichtungen.

Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, den Fertigungsstand der Ausrüstungen bei den Lieferanten zu überprüfen, insbesondere bei langfristiger Einzelfertigung.

- e) Materialwirtschaft,
- f) Vertragswesen,
- g) die ordnungsmäßige Berichterstattung der Investitionsträger.

(3) Die kontrollierten Wirtschafts- und Verwaltungseinheiten sind verpflichtet, der Deutschen Investitionsbank alle zur Ausübung der Kontrolle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Deutsche Investitionsbank hat die Planträger über das Ergebnis ihrer Kontrollen regelmäßig zu unterrichten. Der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen sind die Kontrollergebnisse über die wichtigsten Vorhaben auszugsweise zu übermitteln.

§ 23

Kontrollaufgaben der Planträger

Die Planträger sind verpflichtet zur regelmäßigen Kontrolle ihrer Investitionsvorhaben, insbesondere

- a) der Arbeiten an den Vorprojekten und Projekten,
- b) der angewendeten Technologie,
- c) der Inbetriebnahme der Kapazitäten zu den geplanten Terminen,
- d) der allseitigen Durchführung des Vertragsystems und der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen der Investitionsträger einschließlich der von den Auftragnehmern vertraglich übernommenen Verpflichtungen (z. B. Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Bauarbeiten). Insbesondere ist die Übereinstimmung des Investitionsablaufes mit dem technologischen und bautechnischen Terminplan zu kontrollieren.

§ 24

Verstöße gegen den Investitionsplan

(1) Investitionen, die weder nach § 2 noch nach § 5 genehmigt sind, sind plan- und damit gesetzwidrig. Die für planwidrige Investitionen verantwortlichen Personen sind durch die Deutsche Investitionsbank und die Planträger festzustellen. Gegen sie ist Strafverfolgung durch die Deutsche Investitionsbank zu veranlassen. Eine nachträgliche Finanzierung der planwidrigen Investitionen aus Mitteln des Investitionsplanes erfolgt nicht.

(2) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, bei Feststellung von gesetzwidrigen Investitionen oder planwidriger Verwendung von Investitionsmitteln die Bereitstellung weiterer Mittel zu verweigern. Die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und der Planträger sind hiervon zu unterrichten. . . ;

(3) Die Deutsche Investitionsbank hat bei festgestellten Planverstößen den zuständigen Minister, Staatssekretär oder Vorsitzenden des Rates des Be-